

# AG\_GERICHTE AGVE 2016 57 vom 3. August 2016

AG Gerichte, 2016-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_AGVE\\_2016\\_57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2016_57)

FR: AG\_GERICHTE AGVE 2016 57 du 3 août 2016

IT: AG\_GERICHTE AGVE 2016 57 del 3 agosto 2016

## Regeste

II. Zivilprozessrecht 57 Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands (§ 6 Abs. 2 AnwT; § 3 Abs. 2 Satz 2 AnwT) handlungen in der Regel ein Zuschlag von 20 % gewährt wird, kann nicht abgeleitet werden, dass der Wegfall der Hauptrechtsschriften und der Hauptverhandlung einen Abzug von maximal 20 % erlaube.rung...

## Volltext

Aargau Obergericht Zivilkammern 03.08.2016 AGVE 2016 57 Argovie Obergericht Zivilkammern 03.08.2016 AGVE 2016 57 Argovia Obergericht Zivilkammern 03.08.2016 AGVE 2016 57

II. Zivilprozessrecht 57 Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands (§ 6 Abs. 2 AnwT; § 3 Abs. 2 Satz 2 AnwT) handlungen in der Regel ein Zuschlag von 20 % gewährt wird, kann nicht abgeleitet werden, dass der Wegfall der Hauptrechtsschriften und der Hauptverhandlung einen Abzug von maximal 20 % erlaube.rung...

AGVE - Archiv 2016 Zivilprozessrecht 339 II. Zivilprozessrecht 57 Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands (§ 6 Abs. 2 AnwT; § 3 Abs. 2 Satz 2 AnwT) - Aus der Praxis, wonach für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen in der Regel ein Zuschlag von 20 % gewährt wird, kann nicht abgeleitet werden, dass der Wegfall der Hauptrechtsschriften und der Hauptverhandlung einen Abzug von maximal 20 % erlaube. - Die Bemühungen des Anwalts im Zusammenhang mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind wie eine in einer einfachen Gesuchssache im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 AnwT erstattete Rechtsschrift mit dazugehöriger Instruktion zu entschädigen, wobei ein Betrag von Fr. 350.00 bis Fr. 700.00 angemessen erscheint. Aus dem Entscheid des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 15. August 2016 (ZOR.2016.23). Aus den Erwägungen 3.4.2 [...] Fehlt es wie vorliegend an einer Hauptverhandlung, weil an der mit der Grundentschädigung abgegoltenen Einigungsverhandlung eine Scheidungskonvention unterzeichnet werden konnte, ist ein dem Minderaufwand des Anwalts entsprechender Abschlag gemäss § 6 Abs. 2 AnwT angezeigt. Aus der Praxis, wonach für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen in der Regel ein Zuschlag von 20 % gewährt wird, kann nicht abgeleitet werden, dass der Wegfall der Hauptrechtsschriften (Klage/Klageantwort) und der Hauptverhandlung (mit Ergänzung des Behauptungs- und Durchführung des Beweisverfahrens) spiegelbildlich einen Abzug von maximal 20 % erlaube, nachdem diese der Sammlung des Prozessstoffes, die zusätzlich 2016 Obergericht, Abteilung Zivilgericht 340 lichen Vorkehren hingegen lediglich dessen Ergänzung dienen. Die Hauptverhandlung ist regelmässig aufwändiger als die Einigungsverhandlung, welche vorliegend lediglich 1.5 Stunden in Anspruch genommen hat. Da die Hauptverhandlung entfallen ist und der Kläger keine (Haupt-)Rechtsschrift bzw. Klageantwort erstattet hat, erscheint ein Abzug für den dadurch entstandenen Minderaufwand von insgesamt 50 %

gerechtfertigt. Die von der Vorinstanz vorgenom-  
menen Abzüge von insgesamt 50 % sind  
somit im Ergebnis nicht zu beanstanden. [...] 3.4.3. Wie dem Beschwerdeführer aus dem ihm  
betreffenden Entscheid des Obergerichts vom 23. Oktober 2012 (ZOR.2012.81) bekannt  
sein sollte, sind die Bemühungen des Anwalts im Zusammenhang mit der Gewährung der  
unentgeltlichen Rechtspflege praxisgemäss nicht mit einem Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3  
AnwT, sondern wie eine in einer einfachen Gesuchssache im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2  
AnwT er- stattete Rechtsschrift mit dazugehöriger Instruktion zu entschädigen, wobei für  
ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechts-  
pflege inkl. dazugehöriger  
Instruktion ein Betrag von Fr. 350.00 bis Fr. 700.00 angemessen erscheint, was 25 - 50 %  
einer Grundentschä- digung von Fr. 1'400.00 nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3  
Abs. 1 lit. b AnwT entspricht. Nachdem die Mandantin des Beschwerdeführers gemäss  
dessen Gesuch vom 11. Mai 2015 auf Er-  
gänzungsleistungen angewiesen war, haben sich  
die Verhältnisse als einfach präsentiert. Ausserdem hat der Beschwerdeführer im Gesuch  
darauf hingewiesen, dass er persönlich über keine weiteren Unterla- gen als den  
Kontoauszug der Beklagten verfüge (woraus deren Ab-  
hängigkeit von  
Ergänzungsleistungen ersichtlich ist), weshalb er das Gerichtspräsidium erbetet, sich direkt  
an den Beistand zu wenden, wenn wider Erwarten ergänzende Auskünfte und Unterlagen  
benötigt würden. Daraus erhellt, dass der Instruktionsaufwand äusserst gering gewesen ist.  
Es rechtfertigt sich aus diesen Gründen von einem Be-  
trag von Fr. 350.00 für das  
URP-Gesuch auszugehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.